

## **Veröffentlichung gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007**

### **Gesamtbericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Zuständigkeitsbereich der Stadt Osnabrück für 2023 (Busverkehr)**

Die Stadt Osnabrück ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz NNVG sowie Art. 2b der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 zuständiger Aufgabenträger für den Öffentlichen Personennahverkehr ÖPNV in ihrem Stadtgebiet. Gemäß Artikel 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 ist dieser verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die im Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die ausgewählten Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen.

Im Jahr 2009 im Wege eines

*Betrauungsbeschlusses über die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Stadtwerke Osnabrück AG zur Durchführung des auf Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz beruhenden ÖPNV in der Stadt Osnabrück*

hat die Stadt Osnabrück als zuständige Behörde die Stadtwerke Osnabrück AG mit der Erbringung der Leistungen des Stadtverkehrs im Rahmen öffentlicher Linienverkehre nach § 42 Personenbeförderungsgesetz für die Dauer von 15 Jahren (bis 30.06.2024) betraut. Da die Betrauung vor Inkrafttreten der VO (EG) Nr. 1370/2007 abgeschlossen wurde, hat die Stadt Osnabrück eine Übergangsregelung im Sinne der zuvor genannten Verordnung (s. Art. 8 Abs. 3b) geschaffen, so dass die Übergangsvorschriften in Anspruch genommen werden können und die Betrauung der Stadtwerke Osnabrück AG somit für ihre vorgesehene Laufzeit von 15 Jahren gültig bleibt.

Die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist die Durchführung der Verkehre auf den straßengebundenen Linien des Stadtgebietes Osnabrück auf Basis der zugrundeliegenden Fahrpläne.

Der Aufwandsdeckungsfehlbetrag aus der Busbedienung wird aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Konstruktion im Stadtkonzern im Querverbund überwiegend durch Eigenmittel der Stadtwerke Osnabrück AG finanziert. Es erfolgt daher keine direkte Ausgleichszahlung durch die Stadt Osnabrück, ausgenommen der Leistungen nach § 7a NNVG.

Ausgleichszahlungen der Stadt Osnabrück an die Stadtwerke Osnabrück AG für ungedeckte Kosten für Betriebsleistungen im Schüler- und Ausbildungsverkehr im straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr auf Basis des § 7a NNVG betragen im Haushaltsjahr 2023 insgesamt **3.393.566 Euro**.

Eine Überkompensation der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen durch die Ausgleichszahlungen besteht im Jahr 2023 nicht.

Seitens der Stadt Osnabrück wurden keine ausschließlichen Rechte gewährt.

Osnabrück, im Dezember 2024